

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fischbach vom 08.12.2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 21.10.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - d) Urnenwiesengrabstätten
 - e) Urnenwiesenfamiliengrabstätten
 - f) Ehrengabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in Urnenreihengrabstätten
 2. in Urnenwahlgrabstätten
 3. in Urnenwiesengrabstätten
 4. in Urnenwiesenfamiliengrabstätten
 5. in Reihengrabstätten
 6. in Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 a wird neu eingefügt

§ 15 a Urnenwiesengrabstätten

- (1) Urnenwiesengrabstätten sind Grabstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine Urne beigesetzt wird.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Die Ablage von Blumenschmuck auf dem Grabfeld ist nicht gestattet.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Für die Zeit der Ruhefrist (20 Jahre) wird die Pflege des Urnenwiesengrabfeldes durch die Gemeinde gewährleistet. Die Kosten hierfür werden den Antragstellern durch Zahlung des Grabstättenentgeltes (nach erfolgter Bestattung) in Rechnung gestellt.
- (4) Der jeweilige Einzelplatz wird durch eine auf der Grabstätte angebrachte Namens-/Gedenktafel gekennzeichnet. Die Namens-/Gedenktafel ist aus rotem Granit auf Kosten des Nutzungsberechtigten herzustellen. Die Maße der Gedenktafel werden auf 0,30 m Länge und 0,40 m Breite und 0,08 m Höhe festgesetzt.

Die Namens-/Gedenktafel, welche durch die Gemeinde angebracht wird, enthält

- den Familiennamen,
- den Vornamen,
- das Geburtsjahr sowie
- das Sterbejahr

des bzw. der Verstorbenen. Die Inschriften sind aus dem Stein vertieft herauszuarbeiten, Schriftgröße beträgt 4 cm in der Farbe grau. Steckbuchstaben sind unzulässig.

In der Anlage I zu dieser Satzung befinden sich Hinweise welche, dem die Steinmetzarbeiten ausführenden Betrieb, als Muster dienen. Davon abweichende Bearbeitungen der Namens-/Gedenktafeln sind unzulässig.

Über die Namens-/Gedenktafeln hinaus dürfen keine Mahn- oder Grabmale sowie Grababdeckungen auf bzw. an der Grabstätte errichtet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde die Grabstätte neu belegen. Ein erneutes Entrichten des Grabstättenentgeltes mit dem Ziel der Verlängerung der Ruhefrist scheidet aus.

- (5) Die verwendete Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z.B. Bio-Urne) bestehen. Überurnen sind unzulässig.
- (6) § 15 Abs. 4 und § 13 gelten entsprechend.

§ 15 b wird neu eingefügt:

§ 15 b Urnenwiesenfamiliengrabstätten

- (1) Urnenwiesenfamiliengrabstätten sind Grabstätten, an denen nach Eintritt eines Beisetzungsfalles auf Antrag zwei bzw. bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Die Ablage von Blumenschmuck auf dem Grabfeld ist nicht gestattet.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Für die Zeit der Nutzung (20 Jahre) wird die Pflege des Urnenwiesengrabfeldes durch die Gemeinde gewährleistet. Die Kosten hierfür werden den Nutzungsberechtigten durch Zahlung des Nutzungsentgeltes (nach erfolgter Bestattung) in Rechnung gestellt.
- (4) Die jeweilige Familiengrabstätte wird durch eine auf der Grabstätte angebrachte Namens-/Gedenktafel gekennzeichnet. Die Namens-/Gedenktafel ist aus rotem Granit auf Kosten des Nutzungsberechtigten herzustellen. Für Grabstätten, in welche zwei Urnen beigesetzt werden können, werden die Maße der Gedenktafel auf 0,60 m Länge und 0,40 m Breite und 0,08 m Höhe festgesetzt.

Für Grabstätten, die bis zu vier Urnen aufnehmen können, werden die Maße der Namens-/Gedenktafeln auf 0,60 m Länge und 0,80 m Breite und 0,08 m Höhe festgesetzt.

Die Gedenktafeln, welche durch die Gemeinde angebracht werden, enthalten

- den Familiennamen,
- den Vornamen,
- das Geburtsjahr sowie
- das Sterbejahr

der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Inschriften sind aus dem Stein vertieft herauszuarbeiten, Schrifthöhe beträgt 4 cm in der Farbe grau. Steckbuchstaben sind unzulässig.

In der Anlage I zu dieser Satzung befinden sich Hinweise welche, dem die Steinmetzarbeiten ausführenden Betrieb, als Muster dienen. Davon abweichende Bearbeitungen der Namens-/Gedenktafeln sind unzulässig.

Über die Namens-/Gedenktafeln hinaus dürfen keine Mahn- oder Grabmale sowie Grababdeckungen auf bzw. an der Grabstätte errichtet werden.

- (5) Die verwendete Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z.B. Bio-Urne) bestehen. Überurnen sind unzulässig.
- (6) § 15 Abs. 4 und § 14 gelten entsprechend.

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind bei Erdgräbern nur bis zu 2/3 der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Urnengrabstätten können in ihrer Gesamtheit mit Grababdeckungen/Grabplatten versehen werden. Die Bepflanzung einer Grabstätte darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fischbach tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fischbach, den 08. Dezember 2015



(Sascha Leidner)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

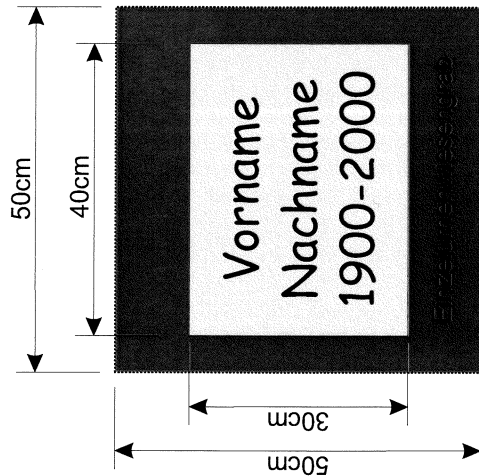
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 09. Dezember 2015



(Andreas Alter)
Bürgermeister



ANLAGE I

Material: roter Granit (z.B.: Balmoral/Vanga)

Plattenstärke: 8cm

Schrifthöhe: 4cm

Schriftfarbe: grau

